

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail
zz@bj.admin.ch

Luzern, 15. Oktober 2024

Protokoll-Nr.: 1098

**Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption):
Stellungnahme des Kantons Luzern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Juni 2024 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

1. Erleichterte Stiefkindadoption

Mit der Vorlage soll die Stiefkindadoption für Kinder erleichtert werden, die mit einer privaten Samenspende, einer (möglicherweise anonymen) Samenspende oder mit weiteren im Ausland zulässigen fortppflanzungsmedizinischen Verfahren, inklusive einer Leihmutterschaft, gezeugt wurden, und die ab dem Zeitpunkt der Geburt mit einem rechtlichen Elternteil und der adoptionswilligen Person, dem Wunschelternteil, zusammenleben. Gestützt auf die Vorgaben der Bundesverfassung (Art. 119 Abs. 2 Bst. d BV) sowie des Fortpflanzungsmedizingesetzes (Art. 4 und 24 FMedG) sind die Ei- und Embryonenspende, die anonyme Samenspende sowie alle Arten von Leihmutterschaft in der Schweiz unzulässig. Immer mehr Paare aus der Schweiz nehmen daher die Dienste von Leihmüttern sowie Samenbanken mit offenen oder anonymen Samenspenden im Ausland in Anspruch. Es ist somit eine Tatsache, dass die Schweiz immer häufiger mit solchen Konstellationen konfrontiert ist, welche im Inland nicht zugelassen werden und für welche – im Interesse der betroffenen Kinder – dem Kindeswohl gerecht werdende Lösungen gefunden werden müssen.

Wir begrüssen die beabsichtigte Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB) in Bezug auf die erleichterte Stiefkindadoption von Minderjährigen und unterstützen die konkret vorgeschlagenen Regelungen grossmehrheitlich. Dadurch wird die Grundlage für eine beschleunigte und vereinfachte Begründung des Kindesverhältnisses zwischen Kind und Wunschelternteil geschaffen. Den Familien wird die rechtliche Absicherung erleichtert und es erfolgt eine Angleichung an die gelebte Praxis unterschiedlicher Familienformen und -konstellationen. Als kritisch sehen wir die der Vorlage inhärente Gefahr einer gewissen Ungleichbehandlung gegenüber klassischen Stiefkindadoptionen. Weiter ist uns bewusst, dass allein mit der Stiefkindadoption die Problemfelder nicht abschliessend zu lösen sind, welche in der Schweiz unzulässige Zeugungsmethoden mit sich bringen. Namentlich gilt dies für die Gewährleistung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung sowie die klare Regelung der Rechtsstellung aller bei der Zeugung des Kindes beteiligten Personen. Wir erachten es daher als unabdingbar, dass zusätzlich zur erleichterten Stiefkindadoption die je nach Zeugungsart und Familienkonstellation weiterhin bestehenden Ungleichheiten mittels Revision des Abstamnungsrechts angegangen werden.

2. Stiefkindadoption im Erwachsenenalter

Wir befürworten, dass bei Stiefkindadoptionen im Erwachsenenalter eine Adoption auch dann ausgesprochen werden kann, wenn die Ehe, die eingetragene Partnerschaft oder die faktische Lebensgemeinschaft zwischen der Mutter oder dem Vater und der adoptionswilligen Person sowie der gemeinsame Haushalt nicht mehr bestehen. Wir bevorzugen allerdings eine allgemeine, auch für Minderjährige geltende Regelung, wonach (wie beim Altersunterschied nach Art. 264d ZGB) von der Voraussetzung eines nach wie vor bestehenden gemeinsamen Haushalts abgewichen werden kann, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. Es gibt auch bei der Adoption von Minderjährigen Konstellationen, in denen eine Adoption im Wohl und Interesse des Kindes liegt, obwohl kein gemeinsamer Haushalt von Elternteil und adoptionswilliger Person mehr besteht.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln gemäss Vorentwurf

Zu den einzelnen Bestimmungen gemäss Vorentwurf haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 264c^{bis} VE-ZGB:

Wenn gemäss den Ausführungen in Ziffer 2.2.2 des erläuternden Berichtes eine gemeinsame Familienplanung nur vermutet werden muss, kann auch bei Situationen einer "klassischen" Stiefkindadoption die erleichterte Stiefkindadoption zur Anwendung kommen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 266 Abs. 3 VE-ZGB:

Diese Ausnahme sollte allgemeiner formuliert werden (von der Voraussetzung eines nach wie vor bestehenden gemeinsamen Haushalts kann abgewichen werden, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist) und als Absatz 2^{bis} von Artikel 264c ZGB (und allenfalls auch bei Artikel 264a Absatz 2 ZGB) eingeführt werden, insbesondere da eine solche Ausnahme neu auch bei Artikel 268 Absatz 2^{bis} ZGB vorgesehen ist.

Art. 268 Abs. 2^{bis} VE-ZGB:

Aus dem Gesetzestext wird nicht hinreichend klar, unter welchen Voraussetzungen ein Gesuch früher eingereicht werden kann. Weiter geht aus dem Gesetzestext – im Gegensatz zum

erläuternden Bericht – auch nicht hervor, dass das Gesuch nur dann früher eingereicht werden kann, wenn das Paar im Verlauf des ersten Lebensjahres des Kindes die Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts während dreier Jahre erfüllt.

Art. 268a Abs. 3 VE-ZGB:

Aus dem Gesetzestext geht nur hervor, dass das Verfahren so zu vereinfachen ist, dass innert sechs Monaten ein Kindesverhältnis begründet werden kann. Ob bei Einhaltung der Frist weiterhin im gleichen Umfang abgeklärt werden darf, ist unklar. Falls jedoch, wie aus dem erläuternden Bericht hervorgeht, eine umfassende Eignungsabklärung mit Sozialberichten unterbleiben muss, stellt sich die Frage, worin die Aufgabe des Adoptionsverfahrens noch besteht. Zudem werden im erläuternden Bericht diesbezüglich widersprüchliche Aussagen gemacht: Einerseits soll sich die Untersuchung auf Umstände beschränken, die zu einer Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder gar zu einer Entziehung der elterlichen Sorge führen könnten, was mittels Anfrage bei der KESB geklärt werden soll (vgl. S. 18 erläuternder Bericht). Andererseits soll die KESB in den spezifischen Situationen, in denen künftig eine erleichterte Stiefkindadoption möglich sein wird, mit der notwendigen Zurückhaltung agieren und bei einem Verfahren um erleichterte Stiefkindadoption den Entscheid betreffend die Stiefkindadoption abwarten, anstatt automatisch eine Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft zu ernennen (vgl. S. 14 erläuternder Bericht).

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin